



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksversammlung Altona

Drucksachen-Nr.: 20-1579

### Kleine Anfrage öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung	24.09.2015
Öffentlich	Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und regionale Stadtteilentwicklung	14.10.2015
Öffentlich	Ausschuss für Kultur und Bildung	19.10.2015

### **Öffentliche Ausschreibungspflicht für die Trägerschaft des Stadtteilkulturzentrums Lurup? (II)** **Kleine Anfrage von Karsten Strasser (Fraktion DIE LINKE)**

Mit meiner Kleinen Anfrage „Öffentliche Ausschreibungspflicht für die Trägerschaft des Stadtteilkulturzentrums Lurup“ (Drs.-Nr. 20-1390) stellte ich eine Reihe von Fragen, die das Bezirksamt nicht beantwortet hat. Das Amt begründete dies wie folgt (vgl. Vorbemerkung, Antwort des Bezirksamtes, Drs.-Nr. 20-1390): „Das Bezirksamt hat dabei unter Bezugnahme auf § 7 LHO darauf hingewiesen, dass das gewählte Verfahren jedenfalls die Herstellung eines Wettbewerbs zwischen verschiedenen Trägern gewährleisten müsse, eine nähere Prüfung des einschlägigen Verfahrens aber bis zum Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Trägervereins BÖV 38 e.V. zurückgestellt.“

Inzwischen liegt dem Bezirksamt bereits seit einigen Wochen eine schriftliche Mitteilung des Trägervereins BÖV 38 e.V. vor. Zudem hat am 4. September 2015 erstmals eine Sprechersitzung/Arbeitsgruppe des Ausschusses für Kultur und Bildung im Beisein einer Vertreterin des Bezirksamtes zum Thema „Ausschreibung der Trägerschaft des Stadtteilkulturzentrums Lurup“ getagt. Eine weitere Tagung dieser Arbeitsgruppe ist für Ende September 2015 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass sich die zuständigen Stellen im Bezirksamt inzwischen mit diesem Thema befasst haben und eine „nähere Prüfung des einschlägigen Verfahrens“ durchgeführt haben. Da die Vertreterin des Bezirksamtes in der vorgenannten Sitzung am 4. September 2015 nicht in der Lage war, konkrete Fragen zu Ausschreibungspflicht und -verfahren der Trägerschaft des Stadtteilkulturzentrums Lurup zu beantworten, stelle ich meine Fragen zu diesem Themenkomplex erneut.

#### **Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:**

1. Aus welchen Vorschriften ergibt sich eine Ausschreibungspflicht der Trägerschaft des Stadtteilkulturzentrums Lurup? Bitte die Normen und Rechtsquellen genau zitieren.
2. Welche Ausnahmenvorschriften von der Ausschreibungspflicht kommen aus Sicht des Amtes in Betracht, um eine Direktvergabe der Trägerschaft des Stadtteilkulturzentrums Lurup an den Lichtwark Forum Lurup e.V. ohne einen Ausschreibungswettbewerb zu ermöglichen? Bitte die Normen und Rechtsquellen genau zitieren.

3. Kann das Bezirksamt allein darüber entscheiden, auf ein Ausschreibungsverfahren zu verzichten?

Wenn nein:

Wer entscheidet dann darüber, ob von einer Ausnahme von der Ausschreibungspflicht Gebrauch gemacht wird?

Bitte die Normen und Rechtsquellen benennen auf denen die Zuständigkeit beruht.

4. Welcher Auftrag soll genau ausgeschrieben werden? Welche Qualitätsmerkmale sollen in die Leistungsbeschreibung des Auftrags aufgenommen werden?
5. Wird das finanzielle Fördervolumen und das gewollte Konzept mit der korrespondierenden Personalausstattung bzgl. der Aufgabe, ein Stadtteilkulturzentrum in Lurup zu betreiben, Bestandteil der Ausschreibung sein?

Wenn ja:

Welcher Förderumfang ist im Vergleich zum Fördervolumen für 2015 vorgesehen? Bitte ggf. die Haushaltspositionen mit den jeweiligen Summen genau benennen, aus denen sich die Finanzierung speist. Bitte ferner die beabsichtigte Personalausstattung, insbesondere Stellenzahl und tarifliche Vergütung genau benennen.

Wenn nein:

Warum nicht?

6. Wird die Ausschreibung des Betriebs eines Stadtteilkulturzentrums in Lurup an die Nutzung der bisherigen Räumlichkeiten im Stadtteilhaus Lurup, Böverstand 38 gebunden sein?

Wenn nein:

Warum nicht?

7. Welche Planungen bestehen seitens des Amtes, in der Ausschreibung der Trägerschaft des Stadtteilkulturzentrums die Anforderung zu formulieren, dass ein zuschlagfähiges Angebot, die geplante Community School an der Luruper Hauptstraße integrieren muss?

**Die Kleine Anfrage beantwortet das Bezirksamt Altona wie folgt:**

Zu Frage 1:

Jegliches Verwaltungshandeln muss sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit richten gemäß § 7 LHO. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Maßnahmen, die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts unmittelbar oder mittelbar beeinflussen, zu beachten, vgl. Ziffer 1, insbesondere Ziffer 1.1. und 1.2, der VV zu § 7 LHO.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können (§ 7 Abs. 1 Satz 2). In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren, § 7 Abs. 3 LHO).

Ziel eines Interessenbekundungsverfahrens ist es festzustellen,

- ob es Interessenten für die Übernahme der Aufgaben oder der öffentlichen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Tätigkeiten gibt,
- welche Vorstellungen die Interessenten zur Art der Aufgabenerfüllung oder der wirtschaftlichen Tätigkeiten entwickeln und

- zu welchem Preis und unter welcher Risikoverteilung diese Leistungen übernommen werden könnten.

Ein Interessenbekundungsverfahren kommt bei der Planung neuer und der Überprüfung bestehender Aufgaben oder Einrichtungen in Betracht, vgl. Ziffer 3, insbesondere Ziffer 3.1., der VV zu § 7 LHO.

Zu Frage 2:

Siehe Ziffer 1.

Zu Frage 3:

Die Entscheidung, ob ein Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 3 LHO durchgeführt wird, ist nach den Umständen des Einzelfalls von der fachlich zuständigen Organisationseinheit zu treffen, vgl. Ziffer 3.2 der VV zu § 7 LHO.

Zu Frage 4:

Geplant ist ein Interessenbekundungsverfahren gem. § 7 Abs. 3 LHO. Gesucht wird ein Träger für ein Stadtteilkulturzentrum in Lurup. Die formalen und fachlichen Anforderungen, die für die Entscheidung relevant werden, werden derzeit im Bezirksamt abgestimmt.

Zu Frage 5:

Die Erstellung eines Konzepts ist Aufgabe des potentiellen Trägers und Bestandteil der Bewerbung. Im Konzept wird auch eine Darstellung des einzusetzenden Personals erwartet.

Das Interessenbekundungsverfahren wird aller Voraussicht nach einen Betrag in Höhe von 38.000,00 € aus der Rahmenezuweisung (RZ) Stadtteilkultur nennen. Ob ein weiterer Betrag in Höhe von 50.000 € aus dem Quartiersfonds in den Text aufgenommen werden soll, wird derzeit in den Fraktionen abgestimmt. In jedem Fall wird ein Vorbehalt hinsichtlich der Zur-Verfügung-Stellung der Mittel durch die Bürgerschaft und die Bezirksversammlung in den Text aufgenommen werden, hinsichtlich des Quartiersfonds muss auch darauf hingewiesen werden, dass diese Mittel zunächst nur in dieser Legislaturperiode zur Verfügung stehen.

Wenn ja:

Im Vergleich zum laufenden Jahr 2015 standen dem bisherigen Träger des Stadtteilkulturzentrums folgende Mittel zur Verfügung:

- 38.000,00 € aus der RZ Stadtteilkultur (3-2110-2010-100001.01)
- 50.000,00 € aus Mitteln des Quartiersfonds (3-21102010-000006.01)
- 54.000,00 € aus Politikmitteln (BV-Förderfonds OP Kultur/ Einrichtungen, 3-21102010-510001.04).

Somit erhielt der derzeitige Träger eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 142.000,00 €.

Die Frage der Personalausstattung ist vom Träger in seinem Konzept darzulegen. Eine Vorgabe des Bezirksamtes wird es hierzu nicht geben.

Zu Frage 6:

Nein.

Wenn nein:

Die Eigentümer des Gebäudes Böverstand 38 haben mitgeteilt, dass sie nur mit einem potentiellen Träger, der bereits jetzt sein Interesse bekundet hat, einen Mietvertrag über die Räume abschließen würden. Für andere Träger besteht keine Mietoption. Daher kann die Nutzung des Gebäudes Böverstand 38 nicht Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens sein.

Zu Frage 7:

In dem Interessenbekundungsverfahren wird die Bereitschaft zur Kooperation mit allen Akteuren in Lurup – so auch der künftigen Community School – eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus ist das jetzige Stadtteilkulturzentrum außerschulischer Lernort für die Stadtteilschule Lurup, auch diese wichtige Kooperation soll beibehalten werden.

**Petition:**

**Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.**

**Anlage/n:**

ohne